



Kurzinformation

Regelung von Berufen in der Immobilienwirtschaft

Berufe in der Immobilienwirtschaft unterliegen in Deutschland **grundsätzlich keinen speziellen Regelungen**. So ist insbesondere die Ausbildung zum Beruf des Immobilienmaklers nicht geregelt. Lediglich die „Berufsausbildung zum Immobilienkaufmann/zur Immobilienkauffrau“ ist Gegenstand einer entsprechenden Verordnung.¹

Nach § 34c Absatz 1 Gewerbeordnung² bedarf allerdings „der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde“, wer „gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen [...] will“ (gemeint ist hiermit: Immobilienmakler). Die Erlaubnis ist nach Absatz 2 insbesondere dann zu **versagen**, „wenn 1. [...] der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen [...] in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat **rechtskräftig verurteilt** worden ist, 2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt [...].“

Ferner besteht nach § 34c Absatz 2a Gewerbeordnung i. V. m. § 15b und den Anlagen 1 bis 3 der „Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter“³ eine Pflicht zur regelmäßigen **Weiterbildung**.⁴

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/immobkfmAusbV/ImmobKfmAusbV.pdf>.

2 http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34c.html (Hervorhebung durch Autor).

3 http://www.gesetze-im-internet.de/gewo_34cdv/index.html.

4 Näher hierzu z. B.: https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Gewerbeerlaubnisse-der-IHK/Gewerbeerlaubnisse-nach-%C2%A7-34c-GewO/Weiterbildungspflicht-f%C3%BCr-Immobilienmakler-und-Wohnimmobilienverwalter/#st_text_picture.